

werden müssen. Jedoch wurde die Anlage am 9. Oktober 1959 ausdrücklich als Wärmeaustauscher für die Wiederinbetriebnahme freigegeben, und am 24. November 1961 wurden gegen ihre Inbetriebhaltung keine Bedenken erhoben. Der Angeklagte konnte danach der Auffassung sein, daß das Aggregat 2293 bei der TECr als Wärmeaustauscher geführt und von dieser Stelle die für dieses Druckgefäß erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden. Der Zeuge K. bestätigte, daß das Aggregat 2293 in den schriftlichen Unterlagen der TEÜ tatsächlich als Wärmeaustauscher geführt wurde. In seiner Auffassung mußte der Angeklagte noch durch die ständige Praxis bestärkt werden, daß Druckgefäße, die vorübergehend nicht mehr als solche verwendet wurden, um später notwendig werdende Neuzulassungen zu vermeiden, bei der TEÜ nicht zur Umklassifizierung angemeldet, sondern weiter als Druckgefäße geführt und ausweislich der Bescheinigungen auch den erforderlichen Prüfungen unterzogen wurden. Als der Angeklagte von dem Verbesserungsvorschlag — Wiederverwendung des Aggregats 2293 als Wärmeaustauscher — Kenntnis erhielt, konnte er daher nicht erkennen, daß es sich um eine wesentliche Änderung der Bauart handelte, die er schon beim Vorliegen der Absicht der Änderung nach § 8 der ASAO 840 der TEÜ mitteilen mußte — eine Forderung, die nach der jetzt gültigen ASAO 840/1 nicht mehr erhoben wird —, weil er der Überzeugung sein konnte, daß das Gerät bei der TEÜ als Wärmeaustauscher geführt wird und daher seine Vorführung zur Prüfung ausreichte.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten wäre aber auch deswegen nicht gegeben, weil die ihm zur Last gelegte Rechtspflichtverletzung nicht kausal für die Havarie und ihre Folgen sowie für die Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Werktätigen gewesen wäre. Das Bezirksgericht hat selbst festgestellt, daß die Korrosion in der Rohrrinnenseite in Verbindung mit einer nicht mehr einwandfreien Gewindeform dazu geführt haben könne, daß bei Auftreten einer Belastung und eines dadurch hervorgerufenen Biegemoments eine Lösung der Schraubverbindung eintrat, die wiederum die Lösung des Stutzens bewirkte. Aus diesen Feststellungen ergibt sich nicht der exakte Beweis für den ursächlichen Zusammenhang, sondern nur eine Vermutung.

Die Prüfung der Kausalität hatte sich inhaltlich darauf zu erstrecken, ob die Rechtspflichtverletzung unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Bedingungen allein oder mitursächlich für das eingetretene schädigende Ereignis gewesen ist (vgl. hierzu Abschn. I Ziff. 3 der Richtlinie Nr. 20 des Plenums des Obersten Gerichts).

Zwischen zwei Erscheinungen besteht nur dann Kausalzusammenhang, wenn die zweite Erscheinung durch die erste hervorgerufen wird und ohne sie nicht existieren würde. Es muß dabei beachtet werden, daß die Ursachen stets nur unter bestimmten Bedingungen wirksam werden. Nicht alle Erscheinungen, die zum Herauslösen des Stutzens geführt haben, stellen die Ursache für diese eingetretene Wirkung dar. Ursächlich hierfür war nach dem Gutachten des Sachverständigen Kü. das Biegemoment, welches dadurch ausgelöst wurde, daß der Monteur auf den Stutzen stieg und diesen dabei überlastete. Ohne diese Überlastung hätte der Stutzen trotz der vorliegenden Korrosion nach dem Gutachten des Sachverständigen einem Mehrfachen des normalen Betriebsdruckes standgehalten. Die Korrosion, die zusätzlich durch die Monteur verursachten Vibrationserscheinungen sowie der vorhandene Innendruck haben das Herauslösen des Stutzens lediglich begünstigt, stellen also Bedingungen dar, unter denen die Ursache wirksam wurde, sind aber nicht

selbst Ursache. Das objektiv fehlerhafte Verhalten der Monteure hat der Angeklagte nicht zu vertreten.

Aus den dargelegten Gründen war der Protest als unbegründet zurückzuweisen (§ 290 Abs. 2 Buchst. a StPO). Auf die Berufung war das Urteil abzuändern und der Angeklagte freizusprechen (§§ 221 Ziff. 1, 292 Abs. 4 StPO).

§ 29 StEG (§ 266 StGB).

Zur Abgrenzung zwischen einer Vermögensschädigung und einer Vermögensgefährdung durch Unübersichtlichkeit der Vermögenslage, wenn in einem Handelsbetrieb der Differenzbetrag zwischen Einzelhandelspreis und Gaststättenpreis (Handelsspanne) nicht ausgewiesen werden kann.

OG, Urt. vom 25. Februar 1966 - 3 Ust 28/65.

Der Angeklagte wurde im Jahre 1960 Gaststättenleiter einer Konsum-Gaststätte. Er und seine Ehefrau kauften in Einzelhandelsgeschäften der Konsumgenossenschaft etwa 100 kg Kaffee, den sie in der Gaststätte zubereiteten und zum Gaststättenpreis verkauften. Das Geld zum Kauf des Kaffees wurde aus der Kasse entnommen, der auch der Erlös wieder zufließt. Der Angeklagte veranlaßte jedoch keine Nachbelastung der Gaststätte in Höhe der sich aus der Differenz zwischen Einzelhandelsverkaufspreis und Gaststättenpreis ergebenden Handelsspanne. Sie beträgt pro Kilo Kaffee 47,70 MDN, das sind insgesamt 4770 MDN.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen fortgesetzter Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums verurteilt.

Das Oberste Gericht hatte sich auf die Berufung mit der Frage zu befassen, ob durch diese Handlung für die Konsumgenossenschaft echter Vermögensschaden oder lediglich eine Vermögensgefährdung durch Unübersichtlichkeit der Vermögenslage entstanden war.

Aus den G r ü n d e n :

Im Hinblick auf den Kauf der 100 kg Kaffee und dessen Verkauf in Form von zubereitetem Kaffee in der Gaststätte hat das Bezirksgericht festgestellt, daß das dafür eingenommene Geld ungeschmälert zunächst in die Kasse der Gaststätte gelangt und im Rahmen der Abführung der Kassenerlöse der Konsumgenossenschaft zugeflossen ist. Es geht aber, obwohl weitere Feststellungen in diesem Zusammenhang nicht getroffen worden sind und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch nicht getroffen werden konnten, einfach davon aus, daß in Höhe der Differenz zwischen Einzelhandelspreis und Gaststättenpreis (Handelsspanne) der Konsumgenossenschaft ein Vermögensschaden in Höhe von 4770 MDN entstanden sei, weil die abschließenden Inventuren in der Gaststätte Plusbeträge in dieser Höhe nicht ausgewiesen haben.

Sicher liegt die Vermutung nahe, daß bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung ein Überschuß in Höhe dieser Handelsspanne hätte in Erscheinung treten müssen und — da dies nicht der Fall war — daß er durch andere unlautere Manipulationen des Angeklagten „aufgezehrt“ wurde. Die tatsächlichen Feststellungen des Bezirksgerichts lassen jedoch exakte Schlußfolgerungen über den Verbleib des fraglichen Betrags nicht zu; das Bezirksgericht hat im übrigen darüber auch nichts gesagt. Daß dieser Betrag nicht als Inventur-Plusergebnis festgestellt werden konnte, kann verschiedene Ursachen haben. Er kann z. B. durch Minusdifferenzen kompensiert worden sein. Hinsichtlich des Vorhandenseins eines solchen Minusbetrags und seiner eventuellen Entstehungsursachen gibt es jedoch im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß etwa der Angeklagte Differenzen schuldhaft herbeigeführt haben könnte. Es muß deshalb zu seinen Gunsten angenommen werden, daß die „Überschüsse“ durch solche Minusbeträge